

Stenographisches Protokoll

156. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 3. März 1960

Tagesordnung

1. Neuordnung des Rechtes der Annahme an Kindesstatt
2. Unterhaltsschutzgesetz 1960
3. Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates

Inhalt

Bundesrat

Ansprache des Vorsitzenden Kroyer anlässlich seines Amtsantrittes (S. 3687)

Schreiben des Präsidenten des Salzburger Landtages: Mandatsverzicht des Bundesrates Rainer; Wahl des Bundesrates Pongruber (S. 3688)

Zuschrift des Präsidenten des Niederösterreichischen Landtages: Mandatsverzicht des Bundesrates Schwarzott; Wahl des Bundesrates Dr. Haberzettl (S. 3688)

Angelobung der neuen Bundesräte (S. 3688)

Personalien

Entschuldigungen (S. 3687)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab: Betrauung des Vizekanzlers DDr. Pittermann mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky (S. 3687)

Zuschrift des Bundeskanzleramtes: Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1958 (S. 3688)

Europarat

Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates (S. 3695)

Ausschüsse

Bericht des Unvereinbarkeitsausschusses (S. 3688)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1960: Neuordnung des Rechtes der Annahme an Kindesstatt

Berichterstatter: Maria Leibetseder (S. 3689)

Redner: Dr. Hertha Firnberg (S. 3690)

kein Einspruch (S. 3692)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1960: Unterhaltsschutzgesetz 1960

Berichterstatter: Franziska Krämer (S. 3692)

Redner: Rudolfine Muhr (S. 3693)

kein Einspruch (S. 3695)

Beginn der Sitzung: 15 Uhr

Vorsitzender **Kroyer**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 156. Sitzung des Bundesrates.

Die Protokolle der 154. und 155. Sitzung des Bundesrates vom 22. und 23. Dezember 1959 sind zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gelten daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Guttenbrunner, Bischof, Schreiner, Dr. Koref, Luptowits, Fachleitner, Dr. h. c. Machold, Dr. Thirring, Stefanie Psonder, Scheidl und Ing. Helbich.

Im ersten Halbjahr 1960 ist das Burgenland zum Vorsitz im Bundesrat berufen. Da ich von diesem Land als erster in den Bundesrat entsandt bin, habe ich die Ehre, im ersten Halbjahr 1960 dem Bundesrate vorzusitzen. Ich werde mich bemühen, mein Amt stets gewissenhaft und unparteiisch auszuüben, und ich bitte Sie alle, mich darin zu unterstützen.

Ich möchte aber auch nicht verabsäumen, dem scheidenden Vorsitzenden, Herrn Bundes-

rat Skritek, für seine objektive und untadelige Geschäftsführung herzlichst zu danken, und bin mir darin Ihrer aller Zustimmung sicher. (*Allgemeiner Beifall.*)

Ich ersuche die Frau Schriftführerin um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr**:

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschluß vom 29. Feber 1960, Zl. 2017/60, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bruno Kreisky Vizekanzler DDr. Bruno Pittermann mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnismittelung zu machen.

Julius Raab“

3688

Bundesrat — 156. Sitzung — 3. März 1960

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis. Ich bitte, in der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr:**

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates in Wien I., Parlament.

Der in der konstituierenden Sitzung des neugewählten Salzburger Landtages am 2. Juli 1959 gewählte Bundesrat Hermann Rainer, Direktor der Landwirtschaftskrankenkasse Salzburg, hat in einem an mich gerichteten Schreiben vom 28. Dezember 1959 mitgeteilt, daß er sein Mandat im Bundesrate zurücklege, um sich der Reform beziehungsweise der Sanierung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung entsprechend widmen zu können. Der bisherige Ersatzmann Christian Pongruber, Bürgermeister und Bauer in Bergheim bei Salzburg, rückt somit als Mitglied des Bundesrates auf.

Hievon beehre ich mich mit dem Bemerken Kenntnis zu geben, daß der Salzburger Landtag in seiner nächsten Sitzung einen Ersatzmann für das neue Mitglied des Bundesrates Pongruber wählen wird. Hierüber ergeht noch eine gesonderte Mitteilung.

Franz Hell“

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates in Wien I., Parlament.

Im Nachhang zum ho. Schreiben vom 11. Jänner 1960, Zahl Ltg. 148/2-1959, beehre ich mich mitzuteilen, daß der Salzburger Landtag in seiner Sitzung am 20. Jänner 1960 Herrn Ökonomierat Anton Huber, Schützbauer in Rauris im Pinzgau, als Ersatzmann für Bundesrat Christian Pongruber, Bürgermeister und Bauer in Bergheim bei Salzburg, gewählt hat.

Franz Hell“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, Herrn Franz Kroyer, Zemendorf 24, Burgenland.

Herr Kommerzialrat Friedrich Schwarzott hat mit Schreiben vom 25. Jänner 1960 sein Mandat als Mitglied des Bundesrates von Niederösterreich zurückgelegt.

Dadurch ist sein Ersatzmann, Herr Dr. Oswald Haberzettl, automatisch zum Mitglied des Bundesrates vorgerückt.

Als Ersatzmann für Dr. Oswald Haberzettl wurde vom Landtag von Niederösterreich in seiner 9. Sitzung am 28. Jänner 1960 Herr Karl Schneider, geb. 30. I. 1918, Eisenwarenhändler, Bruck/L., Wienergasse 3, gewählt.

Die Kanzlei des Vorsitzenden des Bundesrates, zu Handen des Herrn Parlaments-

direktors Dr. Roman Rosiczky, ist verständigt und ebenso das Bundeskanzleramt, Abteilung 2 a, Verfassungsdienst.

Sassmann
Präsident“

Vorsitzender: Die neu entsandten Bundesräte Dr. Oswald Haberzettl und Christian Pongruber sind im Hause erschienen. Ich werde sogleich ihre Angelobung vornehmen. Die Frau Schriftführerin wird die Gelöbnisformel verlesen und sodann den Namensaufruf vornehmen. Bei Namensaufruf haben die neuen Bundesräte das Gelöbniß mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten.

Ich bitte nunmehr die Frau Schriftführerin um Verlesung der Gelöbnisformel und anschließend um den Namensaufruf.

Schriftführerin Rudolfine Muhr verliest die Gelöbnisformel. — Die Bundesräte Dr. Haberzettl und Pongruber leisten die Angelobung.

Vorsitzender: Ich begrüße die beiden neuen Herren Bundesräte in unserer Mitte auf das herzlichste. (*Allgemeiner Beifall.*)

Wir fahren in der Verlesung des Einlaufes fort.

Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich ersuche die Schriftführerin um dessen Verlesung.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr:**

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zuhanden des Herrn Parlamentsdirektors in Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 28. Jänner 1960, Zl. 2046-NR/59, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 28. Jänner 1960, Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1958, übermittelt.

Da dieser Gesetzbeschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

1. Feber 1960

Für den Bundeskanzler:
Hackl“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Der Unvereinbarkeitsausschuß hat seinen Bericht vorgelegt. Ich habe diesen vervielfältigt allen Mitgliedern des Hauses zugehen lassen.

Eingelangt sind jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zu-

ständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1960: Bundesgesetz über die Neuordnung des Rechtes der Annahme an Kindesstatt

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Neuordnung des Rechtes der Annahme an Kindesstatt.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Leibetseder. Ich bitte sie, über das Gesetz zu referieren.

Berichterstatterin Maria Leibetseder: Hohes Haus! Die geltenden Bestimmungen über die Annahme an Kindes Statt sind aus dem Jahre 1811 und haben sich in der Zwischenzeit in ihren Grundzügen kaum geändert. Es war daher notwendig, das Adoptionsrecht einer grundlegenden Neugestaltung zu unterziehen, weil es infolge seiner veralteten Grundsätze und seiner Unzulänglichkeiten in der Praxis zu mancherlei Schwierigkeiten führte.

Der vom Nationalrat gefaßte Gesetzesbeschluß enthält eine Neufassung der §§ 179 bis 185 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

In § 179 ist fixiert, welche Personen ein Kind adoptieren dürfen und unter welchen Voraussetzungen dies geschehen kann.

§ 179 a legt die gesetzlichen Formalitäten fest, die für eine Annahme an Kindes Statt notwendig sind.

In § 180 ist das Alter angegeben, das Wahl Eltern haben müssen, um ein Kind adoptieren zu können. Der Wahlvater muß das 30., die Wahlmutter das 28. Lebensjahr vollendet haben, und sie müssen mindestens 18 Jahre älter sein als das Wahlkind. Ist das Wahlkind mit seinen Wahl Eltern verwandt oder ein leibliches Kind des Ehegatten, dann genügt ein Altersunterschied von 16 Jahren.

Der § 180 a besagt, wann eine Annahme zu bewilligen ist und wann sie versagt werden kann.

§ 181 gibt darüber Aufschluß, unter welchen Bedingungen die Bewilligung erteilt werden

darf, und der § 181 a, welche Personen ein Recht auf Anhörung haben.

Über die Rechte, die ein Wahlkind durch die Adoptierung erwirbt, und über das Erlöschen der familienrechtlichen Beziehungen zwischen ihm und seinen leiblichen Eltern und deren Verwandten gibt der § 182 Aufschluß.

In § 182 a ist ersichtlich, daß die im Familienrecht begründeten Pflichten der leiblichen Eltern und deren Verwandten in bezug auf Unterhalt und Versorgung dem Wahlkind gegenüber aufrecht bleiben, aber auch die Unterhaltspflicht des Wahlkindes seinen leiblichen Eltern gegenüber.

Der § 182 b regelt die gesetzliche Erbfolge des Wahlkindes und besagt, daß die im Erbrecht begründeten Rechte zwischen den leiblichen Eltern und deren Verwandten einerseits und dem Wahlkind und dessen minderjährigen Nachkommen andererseits aufrecht bleiben.

In § 183 ist detailliert verankert, wann und unter welchen Umständen ein Wahlkind den Familiennamen seiner Wahl Eltern erhält und wann nur den Geschlechtsnamen der Wahlmutter.

Der § 184 setzt die Bedingungen für einen Widerruf oder die Aufhebung eines Annahmevertrages fest.

Der § 184 a bestimmt, unter welchen Bedingungen die Wahlkindenschaft vom Gerichte aufzuheben ist, und in § 185 sind die Wirkungen und Rechtsfolgen festgelegt, die nach einem Aufhebungsbeschluß für das Wahlkind und seine leiblichen Eltern eintreten.

„Von der Annahme an Kindesstatt, der Legitimation und der Entlassung aus der väterlichen Gewalt“ lautet gemäß Artikel II die Überschrift zum Fünften Hauptstück des Gesetzes über das Verfahren außer Streitsachen. Die §§ 257 bis 260 werden neu gefaßt. Hier sei besonders hervorgehoben, daß im Verfahren das Wahlkind vor Gericht ab Vollendung seines 14. Lebensjahres selbständig handeln kann.

Die durch Artikel III eingefügten §§ 113 a, b und c der Jurisdiktionsnorm besagen, welches Gericht und unter welchen Voraussetzungen zur Bewilligung der Annahme an Kindes Statt zuständig ist. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Widerruf der Bewilligung und die Aufhebung der Wahlkindenschaft.

Aus den im Artikel IV enthaltenen Schluß- und Übergangsbestimmungen ist vor allem hervorzuheben, daß in § 2 vorgesehen ist, daß eine Wahlkindenschaft, die nach den bisher geltenden Bestimmungen abgeschlossen wurde, aufzuheben ist, wenn das Wohl des

minderjährigen Wahlkinds ernstlich gefährdet erscheint.

Nach § 1 soll dieses vom Nationalrat bereits beschlossene Gesetz mit 1. Juli 1960 in Kraft treten. Es dient mit seinen neuen Bestimmungen vor allem dem Wohle der Wahlkinder und gibt außerdem nun auch jüngeren Eheleuten die Möglichkeit, ein Kind zu adoptieren.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich in seiner Sitzung beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Frau Bundesrat Dr. Firnberg gemeldet. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Dr. Hertha **Firnberg:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mit dem Gesetzentwurf über die Neuordnung des Rechtes der Annahme an Kindes Statt ist eine Lücke der modernen Sozialgesetzgebung in Österreich geschlossen worden, die von uns umso schmerzlicher empfunden wurde, als moderne Adoptionsgesetze in fast allen europäischen Staaten bereits erlassen worden waren.

Das bisher geltende Adoptionsrecht stammte, wie die Frau Berichterstatterin bereits erwähnte, in seinen wesentlichen Bestimmungen aus dem Jahre 1811. Es beruht in seinen wichtigsten Bestimmungen auf den Grundsätzen des römischen Rechtes. Der Gesetzgeber des Jahres 1811 trug den wirtschaftlichen, sozialen und familiären Bedingungen und den Rechtsbedürfnissen seiner Zeit, seiner Epoche Rechnung. Die Adoption erfolgte vom Standpunkt des Adoptierenden aus; man wollte im Falle der Kinderlosigkeit einen Erben für den Namen oder einen Erben für das Vermögen und suchte für diesen Zweck eine geeignete Person.

Seither sind tiefgreifende gesellschaftliche Veränderungen vor sich gegangen. Die Industrialisierung, die Verstädterung, politische Umbrüche, der Aufstieg der Arbeiterklasse, zwei Weltkriege mit allen sozialen, wirtschaftlichen und seelischen Erschütterungen, der Aufbau eines Systems sozialer Sicherheit und Wohlfahrt und die Erkenntnisse der modernen Wissenschaft haben eine neue Gesellschaft geformt, unser gesellschaftliches Leitbild und unser Rechtsbedürfnis wurden im tiefsten Grunde gewandelt. Wir haben einen wesentlichen Funktionswandel der Familie erlebt. Wir haben aber auch intensiver erkannt, daß die Familie die Zelle der sozialen Ordnung über alle Umbrüche hinweg geblieben

ist. Alle diese Veränderungen, vor allem aber das Wissen um die Bedeutung der Familie und das Wissen um die Bedeutung der Familienerziehung für das Kind sind für die Grundlagen der Adoption von allergrößter Bedeutung.

Die Gesetzesvorlage, die wir heute beraten, geht daher auch von einem völlig anderen, dem modernen Sozialstaat, dem modernen Sozialbewußtsein und unserem modernen Rechtsbedürfnis entsprechenden Grundprinzip aus, nämlich vom Wohle des anzunehmenden Kindes. Hauptzweck der Annahme an Kindes Statt soll die Förderung des Wohles des Kindes, sein Schutz sein, erst in zweiter Linie das Interesse der Wahlkinder. Die Adoption soll eine Beziehung zwischen Wahlkind und Wahlkinder schaffen, die dem natürlichen Band zwischen Eltern und Kind, einer echten Familienbindung möglichst ähnelt.

Das Schutzprinzip, das in dem neuen Gesetz zum Ausdruck kommt, ist von außerordentlich großer sozialer Bedeutung. Denn wer sind denn die Kinder, die in der Regel zur Adoption kommen? Es sind elternlose Kinder, Kinder aus zerrütteten Ehen, unerwünschte Kinder, Kinder, deren Eltern nicht imstande sind, ihnen die Geborgenheit einer Familie zu geben und sich um sie zu kümmern. Allen Sozialarbeitern, allen Kinderpsychologen sind die seelischen und geistigen Schäden nur zu gut bekannt, die Kinder erleiden, die in Heimen aufwachsen müssen, weil sie aus gefährdeten Familien stammen oder weil sie keine Eltern haben. Auch für diese Kinder erleichtert das neue Adoptionsgesetz mehr als bisher die Unterbringung in Familien.

Nun wird auf der ganzen Welt der Familienerziehung größte Bedeutung beigemessen. In diesem Sinne sagt auch das Parteiprogramm der österreichischen Sozialisten, daß die Geborgenheit der Familie eine wesentliche Voraussetzung für die harmonische Entwicklung der Kinder ist und daß viele Jugendnöte auf die Zerrüttung des Elternhauses zurückzuführen sind. Jugendrichter und Erzieher der ganzen Welt stellen immer wieder fest, daß 80 bis 90 Prozent aller Jugendlichen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten, aus Familien stammen, die unvollständig oder zerrüttet sind oder in denen die Eltern nicht zur Kindererziehung geeignet sind. Bei der Frage, ob und wie Kinder in eine Familie eingegliedert werden, handelt es sich also um ein eminent soziales, öffentliches Interesse. Die Mitwirkung der Gerichte bei jeder Annahme an Kindes Statt und das Recht der Bezirksverwaltungsbehörde, des Jugendamtes, angehört zu werden, sichern die Wahrung dieses öffentlichen Interesses.

Wir können in allen Ländern, die sich eines modernen Adoptionsgesetzes erfreuen, feststellen, daß in den letzten Jahren die Kindesannahmen beachtlich zunehmen. Das heißt aber, daß eine immer größere Zahl von Kindern eine Familie und ein Heim erhalten. Es wird notwendig sein, daß auch in Österreich die amtliche Statistik eine Lücke schließt und über die Auswirkungen dieses neuen Gesetzes der Öffentlichkeit Auskunft zu geben vermag.

Wie bei den modernen Adoptionsgesetzen in anderen Staaten tritt auch im österreichischen Gesetzentwurf der soziale und der sozialpolitische Gehalt stark in den Vordergrund; bezeichnenderweise gingen ja gerade von Fürsorgefachleuten und Pädagogen sehr starke Impulse zu diesem Gesetz aus. So fordert das neue Gesetz bei einer Annahme an Kindes Statt nicht mehr die Kinderlosigkeit der Wahl Eltern. Es trägt damit den modernen pädagogischen, psychologischen und soziologischen Erkenntnissen Rechnung, daß einzige Kinder mehr Schwierigkeiten haben, sich einer sozialen Gemeinschaft einzugliedern, als Kinder, die mit Geschwistern aufwachsen.

Das Bundesministerium für Justiz ist in dieser Frage außerordentlich umsichtig vorgegangen und hat Berichte über Erfahrungen über das Zusammenleben adoptierter und leiblicher Kinder aus anderen Ländern eingeholt. Nach den Berichten, die uns aus England, Schweden, Deutschland und Amerika zugegangen sind, adoptieren dort Eltern sehr oft ein Wahlkind, um das einzige leibliche Kind vor den Nachteilen des Alleinseins zu bewahren, besonders dann, wenn Hoffnungen auf eigenen Nachwuchs nicht mehr vorhanden sind.

Nun, die Erfahrungen in diesen Ländern sind durchwegs positiv. Es ergab sich im übrigen das gleiche bei Umfragen in Österreich hinsichtlich des Verhältnisses zwischen leiblichen Kindern und Pflegekindern. Jedes Kind, gleichgültig, ob es sich um ein eigenes oder um ein adoptiertes handelt, gedeiht besser, wenn es mit Geschwistern aufwächst; Erziehungsschwierigkeiten vermindern sich, weil die Kinder in der natürlichen Sozialgemeinschaft der Familie lernen, sich einzuordnen. Vor allem wird die Gefahr des Egoismus, die einzige Kinder ja so oft bedroht, durch das Zusammenleben mit Geschwistern vermindert, weil Rücksichtnahme und Verzicht können ein oberstes Gesetz der Gemeinschaft, ganz besonders der Familiengemeinschaft ist.

Aber auch die zweite Gefahr, die Gefahr der Lebensfremdheit und der Unfähigkeit, tritt

viel seltener an Kinder, die mit Geschwistern aufgewachsen sind, heran. Natürlich können Reibungen zwischen Adoptivkindern und eigenen Kindern vorkommen. Sie sind aber nicht häufiger zwischen diesen Kindergruppen, als zwischen Geschwistern überhaupt Streitigkeiten vorhanden sind.

Auch die zweite wesentliche Änderung des neuen Gesetzes geht auf Anregungen von Fürsorgefachleuten und Pädagogen zurück, nämlich die Herabsetzung des Mindestalters der Wahl Eltern. Es besteht bei jüngeren Eheleuten sehr häufig und in wachsendem Maße ein echtes Bedürfnis, Kinder an Kindes Statt anzunehmen, und der Grundtenor des neuen Gesetzes ist es ja gerade, daß das Wahlkind in eine möglichst der natürlichen Familie nachgebildete Familie eingegliedert wird. Nun entsprechen jüngere Eheleute diesem Leitbild der natürlichen Familie meist wesentlich besser, weil hauptsächlich Klein- und Kleinstkinder zur Adoption kommen.

Auf dieser Überlegung, dem Wahlkind möglichst eine natürliche Familie zu geben, beruht auch die Bestimmung, daß Ehepaare in der Regel nur gemeinsam adoptieren dürfen. Das Gesetz wünscht für das Kind einen Wahlvater und eine Wahlmutter. Beide Wahl Elternteile soll ein Familienband mit dem Wahlkind verbinden. Die Wahl Eltern sollen nach dem Gesetz die Elternstelle voll und ganz einnehmen. Das Prinzip der starken Adoption findet in dem neuen Gesetz einen starken, wenn auch nicht vollständigen Niederschlag. Das Adoptivkind erhält die gleichen Rechte wie ein eheliches Kind. Es wird sozusagen vollwertiges Familienmitglied.

Das Modell der intakten Familie bestimmt übrigens durchwegs die Grundzüge des Gesetzes; zum Beispiel auch darin, daß die Kind-Eltern-Beziehungen nur zu dem leiblichen Elternteil erlöschen, der durch einen Wahl Elternteil ersetzt worden ist.

Aus dieser Grundeinstellung ergeben sich allerdings Konsequenzen gegenüber den leiblichen Eltern, die vielleicht hart erscheinen, trotzdem aber im Interesse des Kindes unerläßlich sind. Es geht nämlich das Erziehungsrecht, die väterliche Gewalt, ausschließlich in die Hände der Wahl Eltern über. Das erscheint mir im Grunde als eine salomonische Bestimmung. In welche Gewissenskonflikte käme ein Wahlkind, wenn leibliche und Adoptiv Eltern in der Erziehung mitsprechen könnten! Welche Störungen der Entwicklung könnten sich ergeben, wenn das Kind zwischen leiblichen Eltern und Adoptiv Eltern sozusagen hin- und herpendeln müßte! Das würde allen Grundsätzen der Pädagogik widersprechen. Gerade in der Erziehung gilt ja

das alte Sprichwort, daß viele Köche den Brei verderben. Es scheint auch moralisch durchaus gerechtfertigt, von Eltern, die sich zur Hergabe ihres Kindes entschlossen haben, diesen Verzicht zu fordern. Der Entschluß, ein Kind herzugeben, ist eine große Verantwortung, und die Kindeseltern sollen sich dieser Verantwortung und ihrer schwerwiegenden Konsequenzen bewußt werden. Wenn die Bande, die nach dem Willen des Gesetzes Wahleltern und Wahlkind verbinden sollen, nach Möglichkeit so innig und so eng werden sollen wie Blutsbande, ist diese Bestimmung eine natürliche Folge. Kind und Wahleltern haben den Anspruch auf die Sicherheit und auf die Gemeinsamkeit einer natürlichen Familie.

Zwei begrüßenswerte Änderungen möchte ich noch anführen. Die eine ist die Erleichterung, die das Gesetz angenommenen Kindern bei der Unterhaltsverpflichtung gewährt. Unter Umständen könnte ein adoptiertes Kind eine vierfache Unterhaltspflicht zu tragen haben; nämlich gegenüber den Wahleltern und gegenüber den leiblichen Eltern. Daraus können sehr große und sozial untragbare Belastungen erwachsen. Erinnern wir uns an die wirklich tragischen und gar nicht seltenen Fälle, daß Kinder, die adoptiert worden sind, ihre Eltern überhaupt nicht kannten, weil diese sich niemals um sie gekümmert haben, später als Erwachsene aber plötzlich verständigt wurden, daß sie etwa für ihren leiblichen Vater, der in eine Trinkerheilstätte eingewiesen worden war, Unterhaltsleistungen zu leisten hatten.

Das neue Gesetz befreit, wie ich glaube, gerechterweise ein Kind dann von der Unterhaltspflicht gegenüber seinen leiblichen Eltern, wenn diese selbst gegenüber ihrem unmündigen Kind versagt haben. Das ist ein Fall, der häufig genug eintritt, denn gerade die Vernachlässigung ist ja häufig ein Anlaß zur Adoption selbst.

Als zweite erfreuliche Änderung möchte ich noch feststellen, daß nach dem neuen Gesetz die Mutter bei jeder Adoption ihres Kindes, gleichgültig, ob es sich um ein eheliches oder ein uneheliches Kind handelt, ihre Zustimmung zu geben hat. Damit wird nicht nur die innigste menschliche Beziehung, die Beziehung zwischen Mutter und Kind berücksichtigt, sondern es wird auch die gleichberechtigte Stellung der Mutter als Erziehungsberechtigte anerkannt.

Wir Sozialisten haben mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, daß der Gesetzentwurf in wahrhaft fortschrittlichem sozialem und fürsorglichem Geiste vor allem den Schutz des Kindes im Auge hat. Wir

hoffen, daß er möglichst vielen elternlosen und gefährdeten Kindern zu einem geordneten Familienleben und zu einem Heim verhelfen wird, und wir geben ihm gerne unsere Zustimmung. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile der Frau Berichterstatterin das Schlußwort.

Berichterstatterin Maria Leibetseder: Danke.

Vorsitzender: Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen des Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1960: Bundesgesetz über den Schutz der gesetzlichen Ansprüche auf Unterhalt, Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung (Unterhaltsschutzgesetz 1960)

Vorsitzender: Wir gelangen zu Punkt 2 der Tagesordnung: Unterhaltsschutzgesetz 1960.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Krämer. Ich erteile ihr das Wort.

Berichterstatterin Franziska Krämer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Zur Beratung steht der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über den Schutz der gesetzlichen Ansprüche auf Unterhalt, Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung (Unterhaltsschutzgesetz 1960).

Das bisher geltende Unterhaltsschutzgesetz wurde im Jahre 1925 beschlossen. Es hatte zum Inhalt Bestimmungen zur Sicherung von Unterhaltsansprüchen, Strafbestimmungen gegen die Verletzung gesetzlicher Unterhaltspflichten, eine zivilrechtliche Bestimmung über die Haftung für fremde Unterhaltsschulden und eine exekutionsrechtliche Bestimmung über die Pfändung des Lohnanspruches gegen Angehörige.

Während seiner Geltungsdauer hat sich dieses Gesetz in seiner Auswirkung im großen und ganzen bewährt. Wenn es nun doch neu gefaßt werden soll, dann deshalb, weil besonders eine Bestimmung dieses Gesetzes, die Strafbestimmung gegen die Verletzung der Unterhaltspflicht, einen Großteil ihres Anwendungsbereiches verloren hat. Diese wichtigste und am häufigsten angewendete Bestimmung hat durch die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse und durch den großzügigen Ausbau der sozialen Einrichtungen einen Großteil ihres Anwendungsbereiches verloren, womit allerdings nicht gesagt ist, daß die Strafwürdigkeit der nach dem

geltenden Recht straflos gewesenem Fälle weggefallen wäre. Denn hier bestand eine Rechtsungleichheit. Der eine konnte für eine Handlung bestraft werden, während der andere freigesprochen wurde, weil andere, fremde Menschen für den Unterhaltsberechtigten aufgekommen sind.

Durch § 1 des Unterhaltsschutzgesetzes soll nun eine Strafbestimmung gegen die gröbliche Verletzung der gesetzlichen Unterhaltspflicht neu eingeführt werden. Ferner sollen bei dieser Gelegenheit die bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen über die Haftung für fremde Unterhaltsschulden und die exekutionsrechtliche Bestimmung über die Pfändung des Lohnanspruches gegen Angehörige klarer gefaßt werden. Außerdem soll in den Personenkreis der exekutionsrechtlichen Bestimmung der Lebensgefährte aufgenommen und damit gleich dem Ehegatten als Drittschuldner für die Unterhaltsschulden seines bei ihm regelmäßige Dienste leistenden Partners in Betracht gezogen werden.

Im § 1 werden die Strafbestimmungen bei Verletzung der Unterhaltspflicht festgelegt. Jeder, der sich einer gröblichen Verletzung der gesetzlichen Unterhaltspflicht schuldig macht, kann mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Absatz 2 besagt: Ist der Täter innerhalb der letzten drei Jahre vor der Tat schon einmal wegen Verletzung der Unterhaltspflicht bestraft worden oder hat die Tat Verwahrlosung oder eine schwere Schädigung der Gesundheit oder gar den Tod zur Folge, beträgt das Strafausmaß sechs Monate bis zu zwei beziehungsweise drei Jahren Arrest.

§ 2 setzt die Strafen für Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung fest.

Im § 3 werden die Gerichte und Instanzen angeführt, die für eine Entscheidung in Strafsachen über Delikte nach § 1 oder § 2 zuständig sind.

§ 4 regelt die Haftung für fremde Unterhaltsschulden.

§ 5 enthält die Bestimmungen, die die Pfändung des Lohnanspruches gegen Angehörige betreffen.

§ 6 enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft; gleichzeitig verliert das Bundesgesetz vom 4. Februar 1925, BGBl. Nr. 69, über den Schutz des gesetzlichen Unterhaltsanspruches seine Wirksamkeit.

Der Justizausschuß des Nationalrates hat in seiner Sitzung am 27. Jänner 1960 zur Vorbereitung dieser Regierungsvorlage einen Unter-

ausschuß eingesetzt. Dieser Unterausschuß hat am 15. Feber dem Justizausschuß des Nationalrates einige Abänderungen empfohlen. Der Nationalrat hat in seiner 23. Sitzung am 17. Februar 1960 die Regierungsvorlage mit den vom Ausschuß vorgeschlagenen Abänderungen beschlossen.

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat heute vormittag diese Vorlage beraten und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag vorzulegen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Frau Bundesrat Muhr gemeldet. Ich bitte sie um das Wort.

Bundesrat Rudolfine Muhr: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es gibt wohl kaum eine Familie, die keine Probleme oder keine Schwierigkeiten zu überwinden hat. Die Erziehung von Kindern überträgt eben den Eltern eine große Verantwortung. Es ist die Pflicht der Eltern, dafür zu sorgen, daß sich die Kinder in körperlicher und geistiger Beziehung gut entwickeln.

Wenn sich in einer Ehe, in der sich Mann und Frau, Mutter und Vater, gut verstehen, erzieherische Schwierigkeiten oder materielle Sorgen ergeben, dann sind es beide Elternteile, die diese Sorgen zu meistern haben.

Viel schwerer hat es die Frau, die mit ihrem Kind allein ist, die vom Kindesvater verlassen wurde. Sie hat eine viel schwerere seelische Belastung zu tragen, nämlich die Belastung, daß sie verlassen wurde, ganz gleich, ob es sich nun um eine geschiedene Frau oder um eine ledige Mutter handelt. Sie hat aber auch die seelische Belastung, daß ihr Kind die Liebe des Vaters, die Wärme eines geschützten Heimes entbehren muß; und zu dieser seelischen Belastung kommt dann noch vielfach die materielle Not, weil viele Väter leider ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen oder es immer wieder verstehen, sich ihr zu entziehen. Und wenn im späteren Leben junge Menschen straucheln, im Leben versagen und man den Ursachen nachgeht, dann findet man manches Mal, daß die Wurzeln dieses Versagens in einer freudlosen Kindheit liegen, in der das Kind schon die Sorgen und Lasten der Mutter zu teilen hatte.

Aus Erfahrung wissen wir, daß das Kind genauso wie die Mutter jeden Monat dem Tag entgegentritt, an dem der Briefträger kommen soll, um das Geld vom Vater für den Unterhalt des Kindes zu bringen. Es ist immer eine traurige Stunde, wenn der Briefträger an der Tür der Mutter und des

Kindes vorübergeht, denn dann wissen beide: dieses Mal hat der Vater wieder nicht seine Pflicht erfüllt. Und es gibt nach dem alten Gesetz so viele Möglichkeiten, sich der Unterhaltspflicht zu entziehen! Gewiß kann die Mutter die Exekution gegen den zahlungsunwilligen Vater beantragen. Aber wie oft kommt es auch heute vor, wo jeder Mensch, der arbeiten will, auch Arbeit findet, daß der Vater in dem Augenblick, wo bei der Firma die Exekutionsbewilligung einlangt, seinen Arbeitsplatz verläßt.

Im letzten Jahr, also im Jahre 1959, wurden von den Wiener Jugendämtern 500 Anzeigen gegen zahlungsunwillige Väter erstattet. Diese Anzeigen ergingen nach dem Unterhaltsschutzgesetz von 1925. Diese Zahl sagt in Wirklichkeit gar nichts; denn die Jugendämter überlegen es sich sehr gut, eine Anzeige zu erstatten. In jenen Fällen, wo keine Verwahrung vorgelegen ist, wo kein besonderer Notstand gegeben war, wurden nämlich nach dem alten Gesetz die Väter freigesprochen. Und sie haben diesen Freispruch dann gleichzeitig als Freibrief für die Zukunft benützt, um sich ihrer Pflicht, für den Unterhalt ihres Kindes aufzukommen, gänzlich zu entziehen.

Ich möchte das nur an drei Beispielen erläutern, die zeigen, wie schwierig es gewesen ist, die Väter zu veranlassen, ihrer natürlichen Unterhaltspflicht nachzukommen.

Eine ledige Mutter — sie ist kaufmännische Angestellte — hat einen Gehalt von 1500 S und hat für ein Kind zu sorgen. Der Kindesvater ist Ingenieur, ledig und hat somit anderen gegenüber keine Versorgungspflicht. Er ist ein säumiger Zahler und schuldete der Kindesmutter bereits 2000 S, als die Anzeige gegen ihn erstattet wurde. Die Kindesmutter war zeitweise arbeitslos. Man weiß ganz genau, wie schwer es ist, ein Kind mit einem Monatsgehalt von 1500 S allein zu erhalten, also nicht nur für die Erziehung verantwortlich zu sein, sondern auch für den Unterhalt aufzukommen. Aber um wieviel schwerer ist es für eine arbeitslose Frau, den Verpflichtungen dem Kinde gegenüber nachzukommen! Obwohl also die Frau zeitweise arbeitslos war, wurde der Mann freigesprochen, weil das Kind weder der Verwahrung noch einer Notlage ausgesetzt wurde.

Ein zweiter Fall. Eine geschiedene Mutter mit zwei Kindern von zehn und zwölf Jahren lebt in der Schweiz, ist in einem Haushalt beschäftigt und hat dadurch die Möglichkeit, ihre beiden Kinder bei sich zu haben. Der Vater ist Chauffeur und hat die Verpflichtung, der Mutter 300 S zu bezahlen, bezahlt sie

aber nicht und ist ihr bereits 8000 S schuldig. Er wird angezeigt und freigesprochen.

Der dritte Fall ist ganz besonders kraß und zeigt, wieviel Unrecht darin liegt. Ein 13jähriges Kind wird von den Großeltern mütterlicherseits aufgezogen, die Mutter hat geheiratet, es handelt sich um ein lediges Kind; das Kind entbehrt also der Mutter- und Vaterliebe und ist bei den Großeltern. Diese sind Pächter eines Gasthauses. Der Vater ist ledig, 31 Jahre alt, soll monatlich 315 S Alimente zahlen und ist den Großeltern seines Kindes, das er in die Welt gesetzt hat, 5000 S schuldig! Dieser Fall erschien selbst dem Gericht so kraß, daß der Mann in erster Instanz zu zehn Tagen strengen Arrests verurteilt worden ist. Er hat gegen das Urteil berufen, in der Berufungsverhandlung wurde er mit der Begründung freigesprochen, das Kind sei nicht verwahrlost, weil die Großeltern für das Kind sorgen und es sei auch nicht der Not ausgeliefert.

Wir begrüßen die Neufassung des Gesetzes, wonach jetzt Väter, die ihrer Unterhaltspflicht nicht Genüge leisten, auch dann zur Zahlung herangezogen und bestraft werden können, wenn das Kind nicht verwahrlost und keiner Not ausgesetzt ist. Das neue Gesetz schafft hier Wandel. Es bleiben noch genug Lücken übrig.

Es bleiben noch Gruppen von Frauen und Kindern übrig, für die es keine gesetzlichen Schutzbestimmungen geben kann, die aber unter den Verhältnissen ungeheuer leiden. Das sind jene Mütter, deren Männer, ob sie nun geschieden oder ledig sind, im Ausland leben, Männer, deren Aufenthalt unbekannt ist, die also zur Unterhaltspflicht nicht herangezogen werden können.

Und heute ist mir — und darum erwähne ich es ja auch — ein ganz besonders tragischer Fall bekannt geworden. Eine Mutter wurde von ihrem Gatten verlassen, sie hat ein Kind und hat nun alle Sorgen für das Kind zu tragen. Aber in diesem Falle ist der Umstand besonders tragisch, da die Mutter nicht gesund ist. Sie war lungenkrank und mußte ins Spital. Das Kind ist in ein Heim gekommen; als die Mutter aus dem Krankenhaus herauskam, konnte sie ihr Kind noch nicht zu sich nehmen, denn sie hatte keine Wohnung. Viel später hat sie dann eine kleine Wohnung erhalten, sie hat ihr Kind, einen begabten Buben, der in die Mittelschule geht, zu sich genommen. Und die Frau erzieht das Kind unter Aufbietung aller Kräfte und unter Verzicht auf alles, was ihr das Leben nur irgendwie angenehm machen könnte. Leider ist sie wieder erkrankt, sie muß morgen ins Spital, sie ist an Krebs erkrankt. Auf unsere Frage,

was mit dem Kind geschieht, sagte sie: Das Kind bleibt allein in der Wohnung zurück. Und mildtätige Nachbarn, die mehr Gefühl für das Kind aufbringen als der eigene Kindsvater, der sich der Verantwortung dem Kinde gegenüber entzogen hat, der vor dieser Verantwortung ins Ausland geflüchtet ist, werden in der Zeit, in der die Mutter im Spital liegt, das Kind betreuen.

Das sind ja nur Einzelfälle; man könnte noch sehr viele aufzeigen, denn es gibt hunderte Frauen, hunderte Kinder, die wirklich in Not leben und die es sehr schwer im Leben haben. Darum bin ich einer Meinung mit jenen Abgeordneten, die schon im Nationalrat erklärt haben: Ein gesetzlicher Schutz für Mutter und Kind ist notwendig, aber die Gesellschaft müßte auch darangehen, schon die Kinder zur Verantwortlichkeit zu erziehen. (*Bundesrat Römer: Das vierte Gebot!*) Ich glaube, daß dies richtig ist. Genauso wie in der Schule dem Kind Rechnen, Lesen und Schreiben gelehrt wird, müßte man die Buben und Mädels auf ihre künftige Vaterschaft beziehungsweise Mutterschaft vorbereiten, müßte in diesen Kindern das Gefühl der Verantwortlichkeit wecken und ihnen begreiflich machen, daß, wenn sie einmal eine Familie gründen, wenn sie einmal ein Kind in die Welt setzen, sie für dieses Kind auch zu sorgen haben und daß es eine Selbstverständlichkeit ist, daß die Sorge für ein Kind von Mutter und Vater gleichermaßen übernommen werden muß. Wenn es uns gelingt, in der Jugend die Erkenntnis zu erwecken, daß man sich einer Verantwortung nicht entziehen darf, wird das der beste Schutz sein. Wie lange wird es dauern, bis die Menschen so weit sind, um es als selbstverständliche Pflicht zu erachten, für Kinder, die sich nicht selbst erhalten können, zu sorgen? Bis dahin ist es aber notwendig, daß gesetzliche Bestimmungen Mutter und Kind schützen, und darum wird die sozialistische Fraktion diesem verbesserten Unterhaltsschutzgesetz gerne die Zustimmung erteilen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Ich erteile der Frau Berichterstatterin das Schlußwort. — Sie verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zu Punkt 3 der Tagesordnung: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates.

Österreich entsendet in die Beratende Versammlung des Europarates sechs Mitglieder. Außerdem werden sechs Ersatzmitglieder gewählt. Hievon stellt der Nationalrat fünf Mitglieder und vier Ersatzmitglieder, der Bundesrat ein Mitglied und zwei Ersatzmitglieder. Dieses Mitglied und die beiden Ersatzmitglieder sind für das heurige Jahr zu wählen.

Es liegt mir folgender Vorschlag vor: Ordentliches Mitglied: Bundesrat Römer, Ersatzmitglieder: Bundesrat Gabriele und Bundesrat Dr. Reichl. Falls sich kein Widerspruch erhebt, werde ich von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen. — Ein Widerspruch wird nicht erhoben. Ich werde daher die Wahl durch Erheben von den Sitzen vornehmen lassen.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem eben bekanntgegebenen Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Mehrheit. Der Wahlvorschlag ist angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Weg bekanntgegeben.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 15 Uhr 55 Minuten